



# Gemeinde Moorenweis

LANDKREIS FÜRSTENFELDBRUCK

**Satzung**  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen  
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen  
der Gemeinde Moorenweis  
(Friedhofsgebührensatzung - FGS)

vom 29.11.2019

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98, 599) und Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266), erlässt die Gemeinde Moorenweis folgende

Satzung:

**§ 1**  
**Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Benutzungs- und Verwaltungsgebühren.

(2) Als Benutzungsgebühren werden erhoben:

1. Grabgebühren (§ 4),
2. Bestattungsgebühren (§ 5),
3. sonstige Gebühren (§ 6).

(3) <sup>1</sup>Als Verwaltungsgebühren werden die sonstigen Gebühren nach § 6 Abs. 3 bis 5 erhoben. <sup>2</sup>Das Verfahren über die Erhebung der Verwaltungsgebühren richtet sich nach Art. 20 Abs. 3 des Kostengesetzes.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

<sup>1</sup>Gebührensschuldner für die Benutzungsgebühren ist,

1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
3. wer einen Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
4. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

<sup>2</sup>Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht

1. im Fall von § 2 Satz 1 Nr. 1 mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
2. im Fall von § 2 Satz 1 Nr. 2 mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
3. im Fall von § 2 Satz 1 Nr. 3 mit der Auftragserteilung,
4. im Fall von § 2 Satz 1 Nr. 4 mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Grabgebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Grabgebühr beträgt bei erstmaliger Nutzung pro Grabstätte und Jahr für das Nutzungsrecht an

- |  |          |
|--|----------|
| 1. einer Einzelgrabstätte (Reihengrab) | 42,74 €, |
| 2. einer Familiengrabstätte (Wahlgrab) | 78,08 €, |
| 3. einer Urnennische,                  | 74,50 €, |
| 4. einem Baumgrabe (Waldgrab),         | 76,73 €, |

<sup>2</sup>Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in jeweils gleicher Höhe erhoben. <sup>3</sup>Die Grabgebühr wird für die Dauer des Nutzungsrechts im Voraus in voller Höhe erhoben; auf Antrag und im Einzelfall kann die Grabgebühr für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts für eine geringere Dauer – nicht jedoch weniger als 5 Jahre – gestattet werden. <sup>4</sup>Beim Wiedererwerb (Verlängerung) eines Nutzungsrechts ist die Grabgebühr nach der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltenden Gebührensatzung zu entrichten. <sup>5</sup>Ein Anspruch auf Rückerstattung von Grabgebühren beim Verzicht auf ein bestehendes Grabnutzungsrecht (§ 12c FS) besteht nicht.

(2) <sup>1</sup>Erstreckt sich bei Grabstätten eine Ruhefrist (§ 27 FS) über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf dieser Ruhefrist zu verlängern und die für die Verlängerung festgesetzte Gebühr im Voraus zu entrichten. <sup>2</sup>Der Gebührenberechnung sind dabei

1. volle Jahre und

2. volle Monate (bei Zwölfteilung des jeweiligen Gebührensatzes nach Abs. 1) zugrunde zu legen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

## **§ 5 Bestattungsgebühren**

Die Bestattungsgebühr beträgt für

(1) Erdbestattung bis zu einer Tiefe von 2,20 m Sarglänge bis 1,20 m (Kinderbestattung); außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit.	<b>286,01 €</b> <b>497,87 €</b>
(2) Erdbestattung bis zu einer Tiefe von 2,20 m Sarglänge über 1,20 m (Erwachsenenbestattung); außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit.	<b>474,28 €</b> <b>649,94 €</b>
(3) Erdbestattung bis zu einer Tiefe von mehr als 2,20 m Sarglänge bis 1,20 m (Kinderbestattung - Tieferlegung); außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit.	<b>298,79 €</b> <b>506,05 €</b>
(4) Erdbestattung bis zu einer Tiefe von mehr als 2,20 m Sarglänge über 1,20 m (Erwachsenenbestattung - Tieferlegung); außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit.	<b>488,23 €</b> <b>662,59 €</b>
(5) <sup>1</sup> Beisetzung von Urnen (Grabfelder/Urnennische/Baumgrab) ohne Angehörige.	<b>152,36 €</b>
<sup>2</sup> Beisetzung von Urnen (Grabfelder/Urnennische/Baumgrab) mit Angehörigen; außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit.	<b>172,11 €</b> <b>494,83 €</b>

## **§ 6 Sonstige Gebühren**

(1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche beträgt	
1. während der Ruhefrist (Exhumierung von Leichen),	<b>250,00 €</b>
2. nach Ablauf der Ruhefrist (Exhumierung von Gebeinen).	<b>150,00 €</b>
(2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Urne beträgt	<b>47,00 €</b>
(3) Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde beträgt	<b>10,00 €</b>
(4) Die Gebühr für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts beträgt	<b>10,00 €</b>
(5) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt	<b>10,00 €</b>

(6) <sup>1</sup>Für sonstige Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in der Gebührensatzung eingestuft, vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist. <sup>2</sup>Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu bemessen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Moorenweis (Friedhofsgebührensatzung - FGS) vom 22.11.2011 außer Kraft.

Moorenweis, den 29.11.2019

Gemeinde Moorenweis

*gez.*

Schäffler  
Erster Bürgermeister